

CDU-Stadtratsfraktion
Johannes Kabs

Speyer, den 26.09.2024

Frau
Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

Anfrage zum Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität vor dem Hintergrund des Gebäudeelektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG)

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

wir bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen in der nächsten Stadtratssitzung:

Zum 01. Juli 2023 war Speyer mit 12 E-Autos pro Ladepunkt (1093 Autos und 91 Ladesäulen) vergleichsweise gut aufgestellt.

- 1. Wir bitten um Bericht, wie sich die Ladeinfrastruktur seit dem 01. Juli 2023 in Speyer entwickelt hat.**
- 2. Wie gedenkt die Stadtverwaltung mit Bestandsgebäuden - gerade vor dem Hintergrund des GEIG - umzugehen?**
- 3. Insbesondere bitten wir um Auskunft, ob auch angedacht ist, auf öffentlichen Parkplätzen - soweit noch nicht geschehen (z.B. auf dem Parkplatz hinter der Josephskirche oder auf dem Königsplatz) - entsprechende Ladesäulen zu entrichten.**

Eine gute E-Auto Infrastruktur spielt bei der Umsetzung der landeseigenen Klimastrategie eine große Rolle und ist ein wesentlicher Anreiz für viele Bürgerinnen und Bürger, sich beim Kauf eines neuen PKW für ein E-Modell zu entscheiden. Fahrer von Elektroautos finden in Deutschland immer leichter einen öffentlichen Platz zum Stromtanken. Mehr Tempo beim Ausbau der Ladeinfrastruktur ist aus Sicht des Verbands der Automobilindustrie (VDA) aber weiter geboten.

Das Gebäudeelektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) ist am 11. Februar 2021 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Der Bundesrat hat dem Gesetz in zweiter Lesung am 5. März 2021 zugestimmt, die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte nach Zustimmung des Bundesrates bereits am 24. März 2021. Das Gesetz setzt eine Vorgabe aus der EU-Gebäuderichtlinie zum Aufbau von Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität in Gebäuden um. Ziel des Gesetzes ist es, den Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Gebäudebereich zu beschleunigen und andererseits die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens zu wahren.

Der wesentliche Regelungsinhalt sieht vor, dass beim Neubau von Wohngebäuden mit mehr als fünf Stellplätzen künftig jeder Stellplatz und beim Neubau von Nichtwohngebäuden mit mehr als sechs Stellplätzen jeder dritte Stellplatz mit Schutzrohren für Elektrokabel auszustatten ist. Zusätzlich ist in Nichtwohngebäuden mindestens ein Ladepunkt zu errichten.

Bei einer größeren Renovierung von bestehenden Wohngebäuden mit mehr als zehn Stellplätzen müssen künftig alle Stellplätze mit Schutzrohren für Elektrokabel ausgestattet werden. Bei einer größeren Renovierung bestehender Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen muss jeder fünfte Stellplatz mit Schutzrohren für Elektrokabel ausgestattet und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet werden.

Nach dem 1. Januar 2025 - also in etwas weniger als 3 Monaten - ist jedes Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen zudem mit mindestens einem Ladepunkt auszustatten. Zusätzlich wurde eine Quartierslösung aufgenommen und es wird die Möglichkeit geschaffen, die Ladepunkt-Verpflichtungen bei Nichtwohngebäuden gebündelt an einem oder mehreren Standorten zu erfüllen. Ausnahmen sind unter anderem für Nichtwohngebäude vorgesehen, die sich im Eigentum von kleinen und mittelständischen Unternehmen befinden und überwiegend von ihnen selbst genutzt werden, oder für Bestandsgebäude, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur 7 Prozent der Gesamtkosten einer größeren Renovierung überschreiten.

Das GEIG hat weitreichende Auswirkungen auf zukünftige Bauvorhaben, die nach Inkrafttreten beantragt oder angezeigt werden bzw. auf Bestandsimmobilien, welche einer Sanierung zugeführt werden. Das Gesetz gilt für Wohngebäude (einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen) und Nichtwohngebäude (z. B. Verwaltungsgebäude, gewerbliche Betriebsgebäude, Hotels, Krankenhäuser, Schulen oder Museen).

Verstöße gegen die Umsetzung des GEIG können mit bis zu 10.000 Euro Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld stellt aber keine Art der Abgeltung dar, wie etwa beim Stellplatzschlüssel. Das Gesetz ist auch dann anzuwenden, wenn seitens des lokalen Stromversorgers keine bzw. keine ausreichende Versorgung zustande kommt. Das GEIG zwingt den lokalen Stromversorger nicht zum versorgenden Anschluss.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Johannes Kabs
CDU-Fraktionsvorsitzender

Michael Wagner, MdL
Stadtrat